

Anhang 2B: Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

(Stand 01.03.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Bildungswesen	
1.1 – 1.4	...	
2.	Direktzahlungen	
2.1	Ordentlicher Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen inkl. ordentliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge und Direktzahlungen	gebührenfrei
2.2	Beitragswesen:	
	a Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben	50 bis 150
	b Gebühr für den Zusatzaufwand bei nicht eingehaltenen Nachfristen zur Datenbearbeitung	200
	c Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen	100 bis 200
2.3	Anerkennung von Betriebsformen pro Betrieb	100 bis 200
2.4– 2.7	...	
2.8	...	
3.	Veterinärdienst	
3.1	Tierschutz und Tierhaltung	
3.1.1	Für Bewilligungen, Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung werden Gebühren im bundesrechtlich zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.1.1.1	Grundgebühr je Besuch einer Tierhaltung oder eines Betriebes	60
3.1.1.2	Zuschlag zur Grundgebühr für Besuche ausserhalb der Kontrolltour	40
3.1.1.3	Wochenend-, Feiertags- und Expresszuschlag (d.h. wenn Anmeldung nicht spätestens am Vortrag erfolgt ist)	50
3.1.1.4	Zuschlag an Werktagen von 17 bis 8 Uhr	50
3.1.1.5	Kanzleigegebühr für Mahnungen oder Belehrungen	80
3.1.2 bis 3.1.11	...	
3.1.12	Gebühren für Abklärungen und Massnahmen betreffend verhaltensauffällige Hunde	
	a Verfügung von Massnahmen ohne vorherige Abklärungen vor Ort	100 bis 500
	b Sachverhaltsabklärungen vor Ort	nach Zeit- aufwand

		Taxpunkte
	c Abklärungen beigezogener Dritter	nach dem in Rechnung gestellten Aufwand
3.2	...	
3.3	Verfügungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einfuhren	100 bis 500
3.4	Tierseuchen	
3.4.1	...	
3.4.2	Bewilligung Fleischabfälle an Fleischfresser	100
3.4.3	Bewilligung Wanderschafherden	150
3.4.4	a Bewilligung zur Übertragung von Samen	100
	b Bewilligungen von Besamungsstationen und Samenlagern	200 bis 500
	c Kontrollgebühr für Überwachungskontrollen von Besamungsstationen, Samenlagern und Besamungstechnikern	nach Zeitaufwand
3.4.5	Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben im Rahmen der Tierverkehrskontrolle	100 bis 200
3.4.6	Bearbeitung amtstierärztlicher Nachkontrollen	200 bis 500
3.4.7	Betriebsberatungen im Rahmen der Tierverkehrskontrolle und der amtstierärztlichen Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.4.8	a Bewilligung für Tierkörperansammelstellen und andere Entsorgungsbetriebe	200 bis 500
	b Überwachungskontrollen von Entsorgungsanlagen	nach Zeitaufwand
3.4.9	Bewilligung für Handel und Werbung mit Tieren, für Tieraustellungen und Märkte gemäss eidg. Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung	100 bis 400
3.4.10	Viehhandelspatentgebühr für alle Kategorien, pauschal pro Jahr	150
3.5	...	
3.6	a Bewilligungen von Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
	b Nachkontrollen bei Mängeln an Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
3.7	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung	
3.7.1	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Grossbetrieben, im Rahmen von Artikel 63 Absatz 2 der eidg. Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) ¹	nach Zeitaufwand (zuzüglich Kosten für Hygienebekleidung und Arbeitsgeräte)
3.7.2	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität, je Schlachtier	
	a Tiere der Rindergattung, die älter sind als 6 Wochen	12
	b Tiere der Rindergattung, die jünger sind als 6 Wochen	6
	c Schaf und Ziege	6
	d Lämmer bis 20 kg Schlachtgewicht und Zicklein bis 12 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	2
	e Schwein	6
	f Ferkel bis 20 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	3
	g Pferd	12
	h anderes Schlachtvieh	6

¹ SR 817.190

		Taxpunkte
	<i>l</i> Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.10
	<i>k</i> Gehegewild	6
	<i>l</i> Federwild, Hasen	0.10
	<i>m</i> anderes Wild	6
3.7.3	Grundgebühr je Besuch einer Schlachthanlage	
	<i>a</i> Montag bis Freitag, 5 bis 20 Uhr	20
	<i>b</i> zu den übrigen Zeiten	40
3.7.4	Gebühren für die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand je Schlachtier	
	<i>a</i> Schwein	1.50
	<i>b</i> Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.01
	<i>c</i> Gehegewild, Laufvögel	0.75
3.7.5	Grundgebühr je Besuch eines Herkunftsbestands	30
3.8	Für Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.9	...	
3.10	...	
3.11	Exportbescheinigungen	65
3.12	Tierärztliche Kontrollen	
3.12.1	Verfügten Massnahmen zugrunde liegende amtstierärztliche Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.12.2	Nachkontrollen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte	nach Zeitaufwand
3.12.3	...	
3.13	Tierarzneimittel	
	<i>a</i>	
	<i>b</i>	
3.13.1	Bewilligungen inkl. erste Inspektion	300 bis 600
3.13.2	Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200
3.13.3	...	
3.13.4	Verfügen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
3.14	Bewilligung für Wildtierhaltung	
3.14 .1	Bewilligung für private Wildtierhaltung (Gültigkeit 2 Jahre)	
	<i>a</i> ohne Kontrolle	100
	<i>b</i> mit Kontrolle	160
	<i>c</i> mit Expertin oder Experte	180
3.14 .2	Bewilligung für gewerbsmässige Wildtierhaltung (Gültigkeit 10 Jahre)	
	<i>a</i> ohne Kontrolle	200
	<i>b</i> mit Kontrolle	300
	<i>c</i> mit Expertin oder Experte	400
3.15	Betriebsbewilligungen für Ausfuhrbetriebe ohne im Inland vorgeschriebene Betriebsbewilligung	200 bis 600
3.16	Tierärztinnen und Tierärzte	
	<i>a</i> Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
	<i>b</i> Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
	<i>c</i> Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200

		Taxpunkte
	d Verfügungen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
	e Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
	f Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) ¹	gebührenfrei
3.17	Verfügung einer Milchliefer Sperre	50
4.	Bodenrecht und Planung	
4.1	Verfügungen betreffend Pachtzinse	100 bis 500
4.2	Verfügungen betreffend die parzellenweise Verpachtung	100
4.3	Verfügungen betreffend kürzere Pachtdauer (bei mehreren Verträgen in der gleichen Verfügung: +10 Taxpunkte pro Vertrag)	50
4.4	Ertragswert- und Pachtzinsschätzungen sowie andere Gutachten in Pachtangelegenheiten (gemäss Aufwandrapport der Schätzer/Berater)	nach Zeitaufwand
4.5 – 4.8	...	
4.9	Fachberichte zu Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen	50 bis 250
5.	Abteilung Tierproduktion...	
6.	Strukturverbesserungen	
6.1	Genehmigung von Rechtsgeschäften	50 bis 300
6.2	Bewilligungen von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen	200 bis 500
6.3	Verfügungen betreffend Rückbehalt oder Rückerstattung von Subventionen	50 bis 600
7.	Kantonaler MIBD (Analytik und Beratung)...	
7.1 – 7.5.1	...	
7.5.2	...	
7.6 – 7.6.6	...	
8.	Pflanzenschutz	
8.1	...	
8.2	...	
8.3	Erteilung der Fachbewilligung an Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner und in speziellen Bereichen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau	50
8.4	Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen gemäss Anhang der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)	20 bis 50
9.	Landwirtschaftliches Beratungswesen	
	Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.1	Gruppenberatung	

¹ SR 943.02

		Taxpunkte
9.1.1	Weiterbildungskurse, Seminare, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops usw.; je nach Aufwand und öffentlichem Interesse am Bildungsangebot pro Lektion/Stunde Die Kursgebühren können bis auf 50 Taxpunkte je Lektion/Stunde erhöht werden, wenn	5 bis 20
	a auswärtige Referentinnen und Referenten beigezogen werden,	
	b eine aufwendige Infrastruktur erforderlich ist,	
	c sonstige Mehraufwendungen erfolgen.	
	Die Kosten für Kursmaterialien gehen zulasten der Teilnehmenden.	
9.1.2	Informationsveranstaltungen für die Gesamtheit der Landwirtinnen und Landwirte über agrarpolitische Entwicklungen	gebührenfrei
9.2	Einzelberatung: Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.2.1	Der Stundenansatz für Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT beträgt vorbehaltlich Ziffer 9.2.2 grundsätzlich	140 (inkl. Mehrwertsteuer)
9.2.2	a Wenn die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von hohem öffentlichem Interesse ist und der Umsetzung der agrarpolitischen Ziele dient, so beträgt der Stundenansatz	70 (inkl. Mehrwertsteuer)
	b Ist die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von überwiegend privatem Interesse, so kann der Stundenansatz erhöht werden bis auf	105 (inkl. Mehrwertsteuer)
10.	Fischerei	
10.1	Gebühren für den Fang von Wassertieren	
10.1.1	Bewilligung für den Fang von Krebsen in kantonalen Fischgewässern	50 bis 200
10.1.2	Bewilligung zum Verkauf von Fischnährtieren aus kantonalen Fischgewässern	50 bis 250
10.1.3	...	
10.1.4	Laichfischfangbewilligungen	50 bis 200
10.1.5	...	
10.2	Gebühren für die Berufsfischerei	
10.2.1	Bewilligung zur Verwendung von Fanggeräten, die nicht im Patent aufgeführt sind	50 bis 200
10.2.2	Bewilligung zum Fischen ausserhalb der ordentlichen Fangzeiten	50 bis 200
10.3	Gebühren für kantonale Pachtgewässer	
10.3.1	Ausstellen oder Ändern des Pachtvertrages für Angelfischereigewässer	50 bis 150
10.3.2	Ausstellen der Fischereipässe und Gastkarten pro Stück	15 bis 30
10.4	Gebühren für die Elektrofischerei	
10.4.1	Ausstellen eines neuen Ausweises	50
10.4.2	Betriebsbewilligung für Elektrofischereianlagen pro Bewilligungsperiode	50 bis 200
10.5	Stellnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässer	
10.5.1	Kleine Eingriffe	100 bis 250
10.5.2	Mittlere Eingriffe	250 bis 1000
10.5.3	Grosse Eingriffe	1000 bis 2500
10.5.4	Sehr grosse Eingriffe	nach Zeitaufwand
10.6	Auslagen für fischereitechnische Massnahmen	

		Taxpunkte
10.6.1	Für Arbeiten, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden	nach Zeitaufwand
10.6.2	Bewirtschaftung kantonaler Fischgewässer durch die kantonale Fischereiaufsicht im Auftrag Dritter	nach Zeitaufwand
10.7	...	
10.7.1	...	
10.8	Standort- und landesfremde Arten, Rassen und Varietäten	
10.8.1	Bearbeiten von Gesuchen	100 bis 1000
10.9	Ausweise	
10.9.1	...	
10.9.2	Ausstellen von Sachkundebescheinigungen	20
10.10	Öffentlichkeitsarbeit	
10.10.1	Führungen, Vorträge	50 bis 300
11.	Jagd	
11.1	Ersatz des Ausweises über die Jagdprüfung	50
11.2	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstattung der Gebühren wegen Rückgabe einer Jagdbewilligung	100 bis 200
11.3	Ersatz von Jagdbewilligungen, Abschusskontrollen oder Wildmarken	30 bis 50
11.4	Mahngebühr für das nicht fristgerechte Einsenden der Abschusskontrolle	50
11.5	Bewilligung für Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden	50
11.6	Jagdbedingte Nachsuchehilfe durch die Wildhut	50
11.7	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Wildschutzgebieten	100 bis 300
11.8	...	
11.9	Einfache Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 2 Std.)	100 bis 200
11.10	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 6 Std./ Feldbegehung)	150 bis 850
11.11	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwändige Stellungnahmen, wiederholte Mitberichte und Besprechungen)	150 bis 2000
11.12	Nachträgliche Änderung von Jagdpatentkategorien	100
11.13	Bestätigung für erlittene Fahrzeugschäden bei Fahrzeugkollisionen mit Tieren	70
11.14	Vorträge, Exkursionen und Führungen im Auftrag von Schulen, Vereinen und Gesellschaften	50 bis 200
11.15	Auskünfte über Wildtierbestände und deren Lebensraumsituation an verwaltungsexterne Stellen bei Projekten aller Art (Planungen, Bau- oder Forschungsvorhaben usw.)	nach Zeitaufwand
12.	Naturschutz	
12.1	Bewilligungen im Bereich Naturschutz	
12.1.1	Naturschutzgebiete	200 bis 2000
12.1.2	Wiederherstellungsverfügungen	300 bis 3000
12.1.3	Beseitigung von Ufervegetation	200 bis 2000
12.1.4	Biotopschutz	200 bis 2000
12.1.5	Artenschutz (Bewilligungen für Erwerbszwecke)	
	a Pilze	200 bis 300
	b Moose, Früchte, Heilkräuter usw.	200 bis 300
	c Enzianwurzeln	200 bis 300

		Taxpunkte
12.1.6	Fangen und Halten von Tieren	200 bis 1500
12.1.7	Naturschutzbewilligungen für zielverwandte Privatorganisationen oder zu wissenschaftlichen Zwecken	0 bis 300
12.1.8	Gesuche für Eingriffe in Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 57 und Anhang 4 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) ¹	20 bis 50
12.1.9	Gesuche für Investitionsbeiträge im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss Artikel 63 DZV	20 bis 50
12.2	Kontrollmassnahmen im Bereich Umweltschutz	
12.2.1	Überprüfung/Kontrolle gemäss der Bundesgesetzgebung über die Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen	200 bis 2000
12.3	Mitberichte im Bereich des Umweltschutzes und des Naturschutzes	
12.3.1	Einfacher Mitbericht (< 1 Stunde Bearbeitungsaufwand)	100 bis 200
12.3.2	Mitbericht mit mittlerem Aufwand (Voraktenstudium, Feldbegehung)	150 bis 2000
12.3.3	Aufwändige Mitberichte/UVP (>½ Arbeitstag/mehrmalige Beschäftigung)	nach Zeitaufwand
12.3.4	Mitberichte zu Naturschutzvorhaben zielverwandter Privatorganisationen	gebührenfrei
12.4	Weitere Verrichtungen	
12.4.1	Aufwendige Zusammenstellungen u. Ä.	nach Zeitaufwand
12.4.2	Aufbereiten Gesuchdossiers aus elektronischen Daten	nach Zeitaufwand

¹ SR 910.13